



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45142

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO23- 4

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG
sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Büchsenmacherei Kögel, Erkelenz, vom 16.01.2017 auf
waffenrechtliche Einstufung des Schusswaffenmodells „BK14“, Kaliber
7,62x39

Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-425

Wiesbaden, 09.07.2019

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom
Antragsteller vorgelegte Musterwaffe

Selbstladebüchse, Modell „BK14“, 7,62x39

Kaliber: 7,62x39,
Schäftung: Festschaft,
Gesamtlänge der Waffe: 100,2 cm

Lauflänge: 48 cm,
Lauf - Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 4 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 59,3 cm,

Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss,
angetrieben durch Gaskolben,

Magazinart: Wechsel-Magazin für 6 Patronen, andere
Magazingrößen möglich,



Seite 2 von 5

Hersteller: Norinco, Civilian Firearms Department, VR China.



Abbildung 1: Kögel BK14 im Kaliber 7,62x39, Ansicht links.



Abbildung 2: Kögel BK14 im Kaliber 7,62x39, Ansicht rechts.

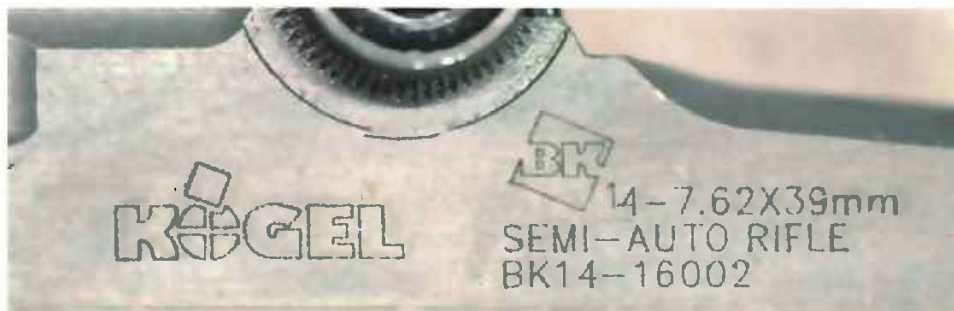


Abbildung 3: Kennzeichnung Kögel BK14 im Kaliber 7,62x39

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe der Firma Springfield, Modell „M14“, Kaliber .308 Win., verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Beide Waffen sind Gasdrucklader mit Gaskolben



Abbildung 4: Oben vollautomatisches Gewehr Springfield M14 im Kaliber .308 Winchester, unten halbautomatisches Gewehr Kögel BK14 im Kaliber 7,62x39, Ansicht links.



Abbildung 5: Oben vollautomatisches Gewehr Springfield M14 im Kaliber .308 Winchester, unten halbautomatisches Gewehr Kögel BK14 im Kaliber 7,62x39, Ansicht rechts.

Funktionsbeschluss und Austauschbarkeit der Bauteile

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich. Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich, eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe

1. Die Schusswaffe „BK14 7,62x39“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für diesen Antrag anerkannt.



Seite 4 von 5

3. Die Schusswaffe „BK14 7,62x39“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 05.06.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „BK14 7,62x39“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „BK14 7,62x39“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „BK14 7,62x39“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „BK14 7,62x39“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „BK14 7,62x39“ ist aufgrund der Hülsenlänge des verwendeten Kalibers von 39mm von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 c) AWaffV, erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Schusswaffen in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zelner

